

Richtlinie

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen
im Stadtgebiet Lehrte

Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Verfahren
3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung
4. Kosten
5. Abnahme, Gewährleistung
6. Schlussbestimmung

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A StB 97/06) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Stadtgebiet Lehrte.

- 1.1 Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Stadt Lehrte -Amt für Straßen und Verkehr- als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover und der Region Hannover, Fachbereich Tiefbau) erforderlich ist.

- 1.2 Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Amt für Straßen und Verkehr als untere Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- 1.3 Vom Amt für Straßen und Verkehr können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- 1.4 Nach dem Umbau/Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

2. Genehmigungsverfahren

- 2.1 Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Antragsteller beim Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Lehrte schriftlich (per Post, Fax oder E-mail) auf dem Antragsformular einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internet-Seite der Stadt Lehrte verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch (05132/505-111 o. - 278) erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen.

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) sind dem Antrag entsprechende Lagepläne beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. Vor Baubeginn ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Amtes für Straßen und Verkehr eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen vorher mängelfrei waren.

- 2.2 Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.
- 2.3 Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, alle Arten von Terminverschiebungen sind dem Amt für Straßen und Verkehr mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Monat ab Genehmigungsdatum mit der Aufgrabung begonnen wird.

3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung

3.1 Ausführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Die in dieser ZTV genannten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV), sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) sind ebenfalls Vertragsbestandteil. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen, sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum einzusetzen, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Amt für Straßen und Verkehr ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Amt für Straßen und Verkehr berechtigt, die Baustelle stillzulegen und dem Antragsteller entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

3.2 Verkehrssicherung, Unterhaltung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA 95 abzusperren und zu kennzeichnen.

Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtung (Absperrmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Abnahme und Übernahme durch das Amt für Straßen und Verkehr ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist das Amt für Straßen und Verkehr berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

4. Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Antragsteller und das Bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Stadt Lehrte oder Dritten entstehen.

Das Amt für Straßen und Verkehr ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Antragstellers wieder ordnungsgemäß herzustellen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

5. Abnahme, Gewährleistung

Der Antragsteller hat dem Amt für Straßen und Verkehr die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung mitzuteilen.

Die Abnahme erfolgt gem. § 12 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung als abgenommen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 4 Jahre.

Das Amt für Straßen und Verkehr ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Bürgermeisterin
Voß

Die Richtlinie wurde am 14.04.2011 im Gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.

Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung

für öffentliche Verkehrsflächen im Stadtgebiet der Stadt Lehrte und den 9 Ortsteilen

An die
Stadt Lehrte
Amt für Straßen und Verkehr
Rathausplatz 1
31275 Lehrte

Telefon 05132/505-111 o. -278
Fax 05132/505 - 230
E-mail Markus.Mueller@lehrte.de
Kurt.Opitz@lehrte.de

Anschrift Auftraggeber:

Telefon
Fax

Ausführende Firma:
(konzessionierter Tiefbauunternehmer)

Telefon
Fax

Ort der Aufgrabung:

Straßentyp: Hauptverkehrsstraße
 Wohnstraße
 Baustraße

Lage der Aufgrabung: Gehweg
 Fahrbahn
 Seitenstreifen
 Bankett

Art und Größe der Aufgrabung: Kopfloch Lageplan/Skizze liegt vor
 Queraufbruch
 Längsaufbruch Abmessung in m

Ausführungszeitraum (Datum):

Art der Maßnahme: Verlegung Reparatur Trennung
 Gas Wasser Kabel
 Abwasser Sonstiges:

Mir sind die Richtlinien und Vorschriften der Stadt Lehrte für die Ausführung von Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen bekannt und erkenne diese mit meiner Unterschrift an. Ich bin bevollmächtigt diesen Antrag zu stellen.

Datum, Ort

(Unterschrift des Antragstellers bzw. seines Bevollmächtigten) Firmenstempel

Genehmigungsvermerk: genehmigt
 nicht genehmigt